

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU/dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Pflege- und Gesundheitsfachberufe:

Aktenzeichen: 241.16.N-_____
(Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Eingang am:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 ZAG-PuG
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Angaben zum Beruf: (Bitte nur einen Beruf auswählen)

Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA)	Notfallsanitäter:in
Desinfektor:in	Operationstechnische:r Assistent:in (OTA)
Diätassistent:in	Orthoptist:in
Ergotherapeut:in	Pflegefachassistent:in
Familienpfleger:in	Pflegeberufegesetz: (Bitte nur <u>EINE</u> Auswahl treffen!) Altenpfleger:in Gesundheits- und <u>Kinder</u> krankenpfleger:in Pflegefachfrau/-mann
Hebamme	
Hygienekontrolleur:in	
Logopäde/Logopädin	
Masseur:in und med. Bademeister:in	Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in
Medizinische:r Technologin/Technologie für: Funktionsdiagnostik Laboratoriumsanalytik Radiologie Veterinärmedizin	Physiotherapeut:in
	Podologe/Podologin
	Sozialmedizinische:r Assistent:in

Angaben zur Person:

Familiennamen, ggf. Geburtsname		Vorname
Geschlecht männlich weiblich divers	Geburtsdatum	Geburtsort und Land
Staatsangehörigkeit		Falls zutreffend: In Deutschland seit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort, Land
E-Mail-Adresse		Telefon

Angaben zur Ausbildung / zum Studium:

Ausbildungs-/ Studienland	Ausbildungs-/ Studienzeitraum
Datum des Abschlusses (z.B. Diplom oder Zeugnis)	Berufsbezeichnung im Ausbildungs-/ Studienland

Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in Nordrhein-Westfalen (NRW):

1. ☐ Für Antragstellende **mit** einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend.
- ☐ Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) **und**
☐ eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme in
(Ort) _____.
2. ☐ Für Antragstellende **ohne** Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen.
- a.) ☐ Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in NRW, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebenden oder eines Arbeitsvertrages.
Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:
- b.) ☐ Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebenden in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen **oder**
c.) ☐ Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) **oder**
d.) ☐ für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist.

Angaben zu früheren Antragsverfahren:

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsanerkennung eines Pflege- und Gesundheitsfachberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Zum Beispiel in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Bundesland oder bei einem Gesundheitsamt in NRW.

Nein. Ich versichere, dass ich bisher noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe.

Ja. Ich habe bereits in der Vergangenheit oder derzeit bei der folgenden Behörde/Stelle
_____ einen Antrag gestellt.

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen (bitte aufmerksam lesen):

Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie auch den nachfolgenden Erklärungen zu. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle Erklärungen erforderlich, **Streichungen** sind daher **nicht möglich**.

1. Ich erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufs-gerichtliches Verfahren eingeleitet oder anhängig ist.
2. Ich erkläre, dass meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/mein Ausbildungsnachweis bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen wurde.
3. Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.
4. Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (bis zu 277,50 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist.¹ Über die Gebühr hinaus kann Auslagenersatz gefordert werden.²
5. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eingereichte Unterlagen zum Zwecke der digitalisierten Verarbeitung scanfähig aufbereitet werden. Der automatisierte Dokumenteneinzug innerhalb des Scanvorganges erfordert es, dass beispielsweise Unterlagen, die in gebundener oder ähnlicher Form eingereicht werden, vollständig gelöst/aufgetrennt werden, sodass mir der ggf. eintretende Beweiswertverlust bewusst ist. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass von mir eingereichte Dokumente im Rahmen des ersetzenden Scannens vernichtet werden und diese Dokumente nach erfolgter Antragstellung nicht mehr in physischer Form bereitgestellt werden können.
6. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Bezirksregierung Münster ausgewählte Dokumente digital per E-Mail übermittelt, sofern ich im Rahmen der Antragstellung meine E-Mail-Adresse oder die einer bevollmächtigten Person angebe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹ Siehe § 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

² Siehe § 10 Abs. 1 GebG NRW.

sofern gewünscht

Vollmacht**Ich, Vollmachtgeber:in****Aktenzeichen:** 241.16.N-_____

(Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	Telefon

bevollmächtigte folgende Person (Vollmachtnehmer:in):

Familienname	Vorname
Geschlecht männlich weiblich divers	ggf. bei Firma
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	Telefon

Der/Die Vollmachtgeber:in bevollmächtigt den/die Vollmachtnehmer:in im Zusammenhang mit seinem/ihrem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit seines/ihres absolvierten Berufsabschlusses zur Vertretung gegenüber der Bezirksregierung Münster im nachfolgenden Umfang:

Post entgegenzunehmen

Auskünfte einzuholen

vollumfänglich zu vertreten (schließt "Post entgegenzunehmen" und "Auskünfte einzuholen" mit ein)

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU/dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsfachberuf

Bitte lesen Sie folgende Informationen sorgfältig durch:

Dieses Merkblatt ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt und **nicht dem Antrag beizufügen! Senden Sie Ihre Unterlagen bitte **ohne** Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Ähnlichem.**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit **vollständigen Unterlagen** ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. **Bitte reichen Sie deshalb nie Ihre ursprünglichen Originaldokumente³ ein.**

Bitte senden Sie uns **keine** ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand, Führungszeugnisse, Bescheinigungen aus Strafregistern oder Sprachzertifikate zu. Diese Unterlagen werden erst nach erfolgter Anerkennung bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle benötigt.

Für den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit werden die folgenden Unterlagen benötigt:

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkung
1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Persönlich unterschrieben.
2. Tabellarischer Lebenslauf	Aktueller, tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständigen Angaben über Schulbildung, Ausbildung(en) und beruflichen Werdegang, möglichst unterschrieben.
3. Personalausweis oder Reisepass	Einfache Kopie (in der Regel ohne Übersetzung)
4. Amtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Namens nach Ausstellung des Diploms/Prüfungszeugnisses: Zum Beispiel eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).

³ Originale sind Dokumente, wie z. B. Zeugnisse, Diplome, Lizenzen etc., die in der Regel von Universitäten, Hochschulen, Schulen, öffentlichen Stellen, Arbeitgebenden etc. nur einmalig ausgestellt werden.

5. Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in Nordrhein-Westfalen	1. Für Antragstellende mit einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend. - Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) und - eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme. 2. Für Antragstellende ohne Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen. a) Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in NRW, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebenden oder eines Arbeitsvertrages. <u>Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:</u> b) Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebenden in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder c) Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsankennung (ZSBA) oder d) für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist.
6. Diplom oder anderes Zertifikat über abgeschlossene Ausbildung/ Studium	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
7. Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG	Soweit nicht im Dokument nach Nr. 6 (zum Beispiel im Diplom) enthalten.
<u>Hinweis zu den nachfolgenden Unterlagen:</u> Folgende Bescheinigungen sind nur einzureichen, wenn es sich nicht um einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Beruf Pflegefachfrau/-mann oder Hebamme handelt, die nach dem angegebenen Stichtag (Siehe Seite 8 „Automatische Anerkennung“) abgeschlossen wurde. (Information Automatische Anerkennung: https://url.nrw/zaq-pug_eu).	
8. Stundennachweis/ Diploma Supplement/ Anhang zum Diplom/ Curriculum /Kursbeschreibung	Ein Nachweis über die Stundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung (Ausbildungsumfang) nach Fächern/Themenbereichen (Ausbildungsinhalten) getrennt. Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach/Bereich angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr/Semester aufgeführt ist. Leistungspunkte (Credit Points/ECTS-Punkte) können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 Leistungspunkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer/ Bereiche ergibt. Falls Sie ein Curriculum/ eine Kursbeschreibung von Ihrer Hochschule/ Fachschule erhalten, kann es für den Vergleich von Vorteil sein, diese/s zusätzlich einzureichen.

	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
9. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig: z. B. Fachprüfungsnachweis, (Anfänger-)Praktikumsnachweis	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
10. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig oder Berufserfahrung berücksichtigt werden soll: Arbeitslizenz, Registereintrag	Eine Bescheinigung, die nachweist, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung besitzen. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
11. Sofern einschlägige Berufserfahrung vorhanden ist: Nachweise / Bescheinigungen der zuständigen Behörde / der Arbeitgebenden über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf mit folgenden Angaben: - Berufsbezeichnung - Dauer - Stundenumfang (pro Woche) - Tätigkeiten - gegebenenfalls die Station - eventuell Nachweis erworbener Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36/EG	Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig im Ausland ausgeübt worden sein (Arbeitslizenz, Registereintrag vorhanden). Nicht berücksichtigungsfähige Berufserfahrung sind zum Beispiel ein Praktikum in Deutschland oder berufsfremde Tätigkeiten. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
12. Sofern vorhanden: Zusatzqualifikationen	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
13. Sofern vorhanden: frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung	Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in NRW.

Hinweise

Übersetzungen

Die Übersetzung muss vom Original oder einer beglaubigten Kopie erfolgen (siehe Hinweis zu beglaubigten Kopien). Übersetzungen, die von einfachen Kopien oder Scans angefertigt wurden, werden **nicht** akzeptiert. Zudem müssen Übersetzungen zweifelsfrei dem Ursprungsdokument zugeordnet werden können. Sie bestehen aus einem zusammenhängenden (geheftet), von einem/einer Übersetzer:in erstellten Dokument. Die Übersetzungen können auch als einfache Kopie oder Scan **in Farbe** eingereicht werden. Bitte lösen Sie die Heftung nicht während des Scan- oder Kopiervorgangs. Die originale Übersetzung ist anschließend aufzubewahren.

Sollten Sie die Übersetzung als Farbkopie oder -scan einreichen, achten Sie bitte darauf, dass der Bestätigungsvermerk und **alle Stempel** des Übersetzers/der Übersetzerin ebenfalls gescannt bzw. kopiert werden. Sollten sich Stempel auf **Rückseiten** befinden, sind auch diese in richtiger Reihenfolge zu kopieren bzw. zu scannen. Die **Heftung** der Dokumente sollte erkennbar sein.

Die Übersetzungen müssen von einem/einer im In- oder Ausland **gerichtlich oder staatlich ermächtigten** Übersetzer:in (siehe unten) vorgenommen werden. Die gerichtliche oder staatliche Ermächtigung sollte öffentlich überprüfbar sein. Ist eine öffentliche Überprüfung nicht möglich, ist der Nachweis über die gerichtliche oder staatliche Ermächtigung im Zweifel von Ihnen zu erbringen.

Grundsätzlich sind deutsche Übersetzungen einzureichen und müssen sinngemäß folgenden Bestätigungsvermerk enthalten:

Bei Übersetzenden in NRW:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. Ort, Datum, Unterschrift. Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“⁴

In allen anderen Fällen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. Ort, Datum, Unterschrift.“

Gerichtlich oder staatlich ermächtigte Übersetzer:innen in Deutschland finden Sie hier:

<https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Es ist unbedingt darauf zu achten, ob der/die Übersetzer:in für die jeweilige Sprache ermächtigt ist.

⁴ Siehe § 34 Justizgesetz NRW.

Beglaubigte Kopien

Sollten Übersetzungen von einer beglaubigten Kopie vorgenommen werden, muss diese Beglaubigung von einer öffentlichen Stelle (z. B. deutsche Auslandsvertretung, Bürgerbüro/-service, Notar:in) des Binnenmarkts erstellt worden sein. Eine in Drittstaaten gefertigte beglaubigte Kopie (z. B. „True Copy“), auch wenn sie von einer dort berechtigten Stelle ausgestellt wurde, kann nicht akzeptiert werden. Die Übersetzung sollte bestenfalls an die beglaubigte Kopie angeheftet werden.

Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen

Bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente kann die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente gefordert werden. Die Überprüfung der Dokumente kann im Rahmen der europäischen digitalen Verwaltungszusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungslandes (Mitgliedstaates) überprüft werden. Im Falle einer negativen Echtheitsüberprüfung, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Verdacht auf Fälschung eine Strafanzeige nach sich zieht.

Adressänderung

Sollten Sie sich bei Antragstellung noch im Ausland befinden, teilen Sie der Bezirksregierung Münster bitte unmittelbar nach der Einreise in Deutschland Ihre neue Adresse mit. Auch wenn Sie umziehen, ist die neue Anschrift mitzuteilen.

Gebühren

Die zu leistende Gebühr wird Ihnen in einem Bescheid bekannt gegeben. Bitte geben Sie bei der Überweisung immer den jeweiligen Verwendungszweck und den genauen Betrag an. Verzichten Sie unbedingt auf Sammelüberweisungen.

Beratung und finanzielle Unterstützung

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Detaillierte Informationen und Beratungsstellen finden Sie auf unserer Internetseite:

https://url.nrw/zag-pug_beratung

Bitte beachten Sie, dass finanzielle Zuschüsse gegebenenfalls **vor** dem Antrag auf Anerkennung zu beantragen sind!

Ihr Kontakt zu uns

Service-Hotline: +49 (0)251 411-2444

E-Mail: pug-erkennung@brms.nrw.de

Für Fragen rund um Anpassungsmaßnahmen und Anmeldungen zu Eignungs- und Kenntnisprüfungen senden Sie bitte eine E-Mail an das Postfach:

pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de

Bitte entnehmen Sie die jeweils geltenden Sprechzeiten dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster.

Postanschrift

Bezirksregierung Münster

Dezernat 241 ZAG-PuG

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Internet

Weitere Informationen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens sowie Erläuterungen finden Sie im Internet unter: <https://url.nrw/zag-pug> bzw. https://url.nrw/zag-pug_lexikon

Hinweise zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen einer innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Ausbildungsvergleich

Beim Ausbildungsvergleich wird eine detaillierte Überprüfung der Ausbildungsinhalte anhand der eingereichten Dokumente vorgenommen und den Ausbildungsinhalten in der deutschen Ausbildung gegenübergestellt. In diesem Rahmen wird auch eventuell bestehende Berufserfahrung berücksichtigt.

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen (sogenannter gleichwertiger Kenntnisstand). Um diesen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

a) Anpassungslehrgang

Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Der Umfang des Anpassungslehrgangs richtet sich nach den individuell festgestellten wesentlichen Unterschieden, die Ihre Ausbildung zu der deutschen Ausbildung aufweist. Je nach Beruf, kann der Anpassungslehrgang auch in modularisierter Form abgeleistet werden.

Sprache

Der Anpassungslehrgang wird in deutscher Sprache absolviert. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

b) Eignungsprüfung

Auch die Eignungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie besteht in der Regel aus einer praktischen Prüfung. Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung werden im Bescheid festgelegt und können je nach Beruf und individuell festgestellten wesentlichen Unterschieden variieren.

Sprache

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist es sinnvoll, an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein-Westfalen von einigen Bildungseinrichtungen, Instituten oder Akademien angeboten.

Organisation

Die Prüfung wird von der Bezirksregierung Münster organisiert und orientiert sich an den Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Anbieter für Anpassungslehrgänge/ Eignungsprüfungen

Der Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung ist in Kooperation mit einer staatlichen anerkannten Schule oder als vergleichbar anerkannten Einrichtung für den jeweiligen Beruf durchzuführen – eine Liste finden Sie auf unserer Webseite:

https://url.nrw/zag-pug_anpassungsmassnahmen

Automatische Anerkennung

Für Pflegefachfrauen/-männer und Hebammen, die Ihre Ausbildung nach Beitritt des Ausbildungsstaates in die Europäische Union begonnen haben, besteht die Möglichkeit der automatischen Anerkennung. Wenn Ihre Ausbildung in Anhang 5.2.2 (Pflegefachfrauen/-männer) oder Anhang 5.5.2 (Hebammen) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, und Sie diese nach dem dort genannten Stichtag abgeschlossen haben, könnte dies auf Sie zutreffen.

Bei der Antragstellung werden stets die rechtlichen Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung geprüft.